

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung der Schulbuchzulassungsverordnung**

Vom 8. September 1997

Es wird verordnet aufgrund von ·

1. § 60 Abs. 1 des [Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen](#) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 399),
2. 2. § 1 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen ([SächsZuÜbG](#)) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89):

**Artikel 1
Änderung Schulbuchzulassungsverordnung**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Zulassung von Schulbüchern ([Schulbuchzulassungsverordnung](#)) vom 29. April 1993 (SächsGVBl. S. 425) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird nach den Worten „fremdsprachliche Grammatiken“ das Wort „Nachschlagewerke“ angefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„Arbeitshefte, die Schulbücher ergänzen oder begleiten, wenn das dazugehörige Leitmedium zugelassen ist;“
 - bb) Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:
„Hiervon ausgenommen sind Textsammlungen in Form von Musik- und Lesebüchern.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „Bücher in sorbischer Sprache“ die Worte „sowie für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „das Sächsische Staatsministerium für Kultus“ ersetzt durch die Worte „das Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung“.
4. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „entspricht“ die Worte „oder die im Genehmigungsbescheid auferlegten Nebenbestimmungen nicht eingehalten worden sind“ angefügt.
5. In § 8 Satz 1 werden die Worte „dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus“ ersetzt durch die Worte „dem Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung“.
6. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus“ ersetzt durch die Worte „dem Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung“.
7. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Das Sächsische Staatsministerium für Kultus“ ersetzt durch die Worte „Das Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung“.
8. § 12 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 8. September 1997

**Der Staatsminister für Kultus
Dr. Matthias Rößler**